



Bg
5. Mai 2020

Stellungnahme des Gemeinderates

Postulat „Flexible Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates“ der Fraktion SP, vertreten durch die Wohnerrätinnen Tamara Kraner und Claudia Graf - Erheblicherklärung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Wohnerrätinnen und Wohnerräte

Im Titel sowie in weiteren Passagen des Postulat-Vorstosses finden sich die Formulierungen „flexible Entschädigung“ oder „flexible Entschädigungsmodelle“. Aus Sicht des Gemeinderates sind einleitend eine Klärung zur Terminologie sowie ein Bezug auf die kommunale Rechtsgrundlage (Reglement über die Entschädigung von Behörden, SRV 15) erforderlich:

Die Entschädigungen für das Gemeindepräsidium sowie für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates werden unter Art. 4 sowie Art. 4^{bis} im Reglement über die Entschädigung der Behörden (SRV 15) abgehandelt. Insbesondere die sechs nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten dabei eine Entschädigung in gleicher Höhe. Eine zusätzliche Entschädigung zum „Grundgehalt“ erhält jenes Mitglied, welches das Amt des/der VizepräsidentIn ausübt. Eine Flexibilität im Sinne dessen, dass die Höhe der Entschädigungen der nebenamtlichen GR-Mitglieder unterschiedlich sein kann, liegt nicht im Interesse des Gemeinderates. Vielmehr geht es wahrscheinlich darum, dass den Ressorts unterschiedlich hohe Pensen zugestanden werden können, aus welchen sich in der Konsequenz unterschiedliche Entschädigungen in der Höhe ergeben. In Art. 4^{bis} Abs. 1 (SRV 15) wird bis dato von einem einheitlichen Beschäftigungsgrad von 30 % ausgegangen.

Um unterschiedlichen Aus- und Belastungen entgegen zu treten, kennt das vom Wohnerrat erlassene Verwaltungsorganisationsreglement / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement, SRV 14) unter Art. 9 Abs. 2 folgende Bestimmung: „Bei der Zuteilung der Verwaltungsabteilungen (Ressorts), Stellvertretungen und übrigen Aufgaben der nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates ist eine möglichst gleichmässige Belastung anzustreben.“ Mit dieser Bestimmung setzt sich der Gemeinderat jährlich im Rahmen der Konstituierung zu Beginn eines Amtsjahres auseinander.

Mit Bericht und Antrag vom 9. Februar 2017 zuhanden des Wohnrates zum Sachgeschäft „Optimale Organisation der Gemeinde Herisau („5 oder 7?“)“ liess sich der Gemeinderat letztmals vernehmen, dass der übliche, ordentliche Arbeitsanfall mit einem Beschäftigungsgrad von 30 % bewältigt werden kann. Im Weiteren schlug



er vor, das Reglement über die Entschädigung der Behörden (SRV 15) zu revidieren. Als Revisionspunkte standen dabei im Fokus:

- 1 Aufnahme einer %-Variablen zur Abfederung und Abgeltung ausserordentlicher Arbeitsanfälle in einzelnen Ressorts;
- 2 Anpassung der Entschädigungsansätze gemäss Art. 4^{bis} und 6.

Am 15. März 2017 hat sich der Einwohnerrat im Verhältnis 2:1 unmissverständlich gegen ein vorgeschlagenes Organisationsmodell „Sieben mit %-Variabel“ ausgesprochen. Als Patt-Situation kann bestenfalls bezeichnet werden, dass die unmittelbar vorangegangene Abstimmung, ob Gemeinderat mit sieben oder fünf Mitgliedern, mit 16:14 Stimmen denkbar knapp zugunsten eines Siebnergremiums ausging.

Mit Fragen zur „Optimalen Organisation der Gemeinde Herisau“, basierend auf der ursprünglichen Motion der Fraktion FDP vom März 2001 „zur Reduktion der Anzahl der Gemeinderäte“, setzten sich Gemeinderat und Einwohnerrat über rund sechzehn Jahre auf unterschiedlichen Wegen und teils Umwegen auseinander. Zuletzt wurde das Sachgeschäft „Optimale Organisation der Gemeinde Herisau („5 oder 7?“) ohne nennenswerte Wirkung als erledigt am Protokoll abgeschrieben.

Zuhanden der Fraktion SP, vertreten durch die beiden Einwohnerrätinnen, sei klar und unmissverständlich ausgeführt, dass der Gemeinderat die nach seiner Meinung erkennbaren Beweggründe, welche zur Einreichung des Postulates „Flexible Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates“ der Fraktion SP führen, anerkennt und diese nicht in den Wind schlagen will. – Dennoch:

Gemäss Art. 2 Verwaltungsorganisationsreglement / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement, SRV 14) erfüllt der Gemeinderat die ihm durch Verfassung, Gesetz und Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben. Er leitet, plant und koordiniert das dazu erforderliche Handeln, sorgt für den Vollzug und trägt die politische Gesamtverantwortung.

Der Gemeinderat kommt dieser Verpflichtung wie folgt nach:

- Das Reglement über die Entschädigung der Behörden (SRV 15) bedarf einer Revision. Dies unabhängig vom eingereichten Postulat. Es besteht seit langem Konsens darüber, dass die Entschädigung für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, namentlich im Vergleich zu ähnlich verantwortungsvollen Positionen in der Privatwirtschaft, aber auch im Vergleich mit umliegenden Gemeinden, zu überprüfen ist. Ebenso wird zu hinterfragen sein, ob sich das Entschädigungsreglement weiterhin als „Ankerplatz“ für den Beschäftigungsgrad von Mitgliedern des Gemeinderates eignet. Im Weiteren verweist das Reglement beispielsweise immer noch auf das Dienst- und Besoldungsreglement, welches mit der Einführung des Personalreglementes per 1. Januar 2011 aufgehoben wurde.
- Anlässlich seiner Sitzung vom 4. Februar 2020 hat der Gemeinderat in erster Lesung zu einer erforderlichen Revision der Gemeindeordnung (SRV 11) beraten. Zum vorliegenden Verwaltungsentwurf wurden zusätzliche Abklärungen in Auftrag gegeben, es folgt eine zweite Lesung. Der Gemeinderat hält es für zweckmässig, für die weitere Vorbereitung der Revision eine politisch breit abgestützte Kommission einzusetzen. Zu diesem Zwecke sollen die im Einwohnerrat vertretenen Parteien oder Gruppierungen zu gegebener Zeit eingeladen werden, Wahlvorschläge einzureichen (je Gremium ein Mitglied). Der Vorschlag zur Vorgehensweise ist im Übrigen identisch mit jener in den Jahren 1999/2000.



Als möglicher und erforderlicher Zeitraum für die beiden genannten Massnahmen dient die laufende Legislaturperiode 2019 bis 2023.

Fazit: Da das Anliegen der Fraktion SP, vertreten durch die Einwohnerrätinnen Tamara Kraner und Claudia Graf, in der Verantwortung des Gemeinderates liegt und bereits aufgenommen ist, beantragt er dem Einwohnerrat, das Postulat nicht erheblich zu erklären. Im Rahmen von Berichten und Anträgen zuhanden des Einwohnerates zur Gemeindeordnung und zum Entschädigungsreglement werden sich ohne zusätzlichen Aufwand – für einen Postulatsbericht – unweigerlich Antworten zu den im Postulatstext gestellten und weiteren Fragen finden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Kurt Geser, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber

Beilage

- Postulat „Flexible Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates“ der Fraktion SP vom 28. November 2019